

## **Schulbezirkssatzung**

Auf der Grundlage §3 der Brandenburgischen Kommunal Verfassung (BbgKVerf) Abs. 5 in Verbindung mit § 106, Absätze 1 und 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Bbg.SchulG) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Grundschulverordnung (GV) und den Verwaltungsvorschriften zu Grundschulverordnung (VV-GV) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 14.12.2011 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

### **§ 1 Satzungszweck**

Bildung von Schulbezirken für die 4 Grundschulen der Stadt Zossen.

### **§ 2 Schulbezirke**

Für die in Trägerschaft der Stadt Zossen befindlichen Grundschulen werden 2 jeweils deckungsgleiche Schulbezirke mit einem Überschneidungsgebiet in der Kernstadt Zossen wie folgt gebildet:

#### **Schulbezirk I**

Grundschule Zossen  
Grundschule Wünsdorf

#### **Schulbezirk II**

Grundschule GT Dabendorf  
Grundschule OT Glienick

Zwischen den beiden Schulbezirken gibt es ein Überschneidungsgebiet, welches im § 5 definiert wird.

### **§ 3 Deckungsgleichheit**

Die Eltern haben für die Anmeldung ihres Kindes, innerhalb ihres zuständigen Schulbezirkes freies Wahlrecht für eine der beiden im Schulbezirk befindlichen Grundschulen bis zur Erreichung der Kapazität der gewählten Grundschule.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in einer der beiden Grundschulen eines Schulbezirkes die Aufnahmekapazität der Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs.4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes, der gefahrlosen Erreichbarkeit der Schule, sozialer Gründe und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

### **§ 4 Überschneidungsgebiet**

Sollte in einem Schulbezirk die vorhandene Gesamtkapazität der 2 Grundschulen nicht reichen, können Straßen des Überschneidungsgebietes zum jeweils anderen Schulbezirk zugeordnet werden. Die Überkapazität des einen Schulbezirkes wird mit dem zweiten Schulbezirk ausgeglichen.

#### Überschneidungsgebiet:

- Alle Straßen der Kernstadt Zossen nördlich des Notte Kanals.
  - Oertelufer; Wasserstraße; Gartenstraße; Friesenstraße; Bahnhofsplatz; Breite; Nächst Neuendorfer Chaussee; Nächst Neuendorfer Landstraße;

Zossener Straße; Drosselgasse; Amselweg; Storchenweg; Blumenweg; Straße des Friedens; An den Wulzen; Wulzenweg; Großstückeweg; Ernst-Henecke Ring; Kleine Feldstraße; Fritz-Domke-Straße; Prierowseestraße; Kornweihenweg; Reiherweg; Trappenweg; Wachtelweg; Pfählingstraße; Telzer Weg;

## **§ 5 Einzugsgebiete**

### Einzugsgebiet Schulbezirk I:

- OT Zossen ohne GT Dabendorf
- OT Wünsdorf
- OT Lindenbrück
- OT Kallinchen
- OT Schöneiche

### Einzugsgebiet Schulbezirk II:

- GT Dabendorf des OT Zossen
- OT Glienick einschließlich GT Werben
- OT Nächst Neuendorf
- OT Horstfelde
- OT Schünow
- OT Nunsdorf

## **§ 6 Aufgaben des Trägers**

Die Kapazität der Schulen legt der Schulträger fest. Der Träger stimmt als Verantwortlicher für die Schulbezirke mit dem Staatlichen Schulamt die Neueinrichtung von Klassen ab.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alte Satzungen außer Kraft.

Michaela Schreiber  
Bürgermeisterin